



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 46 (S. 297-298)**
Titel **Verordnung über die Verfahrenskosten und die
Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen
vor Verwaltungsgericht**
Ordnungsnummer
Datum 18.06.1976

[S. 297] Das Verwaltungsgericht,
gestützt auf § 40 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über den Rechtsschutz in
Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) in der Fassung vom
13. Juni 1976,

verordnet:

§ 1. Zu den Verfahrenskosten gehören

- a) die Gerichtsgebühr nach Massgabe der Gebührenverordnung;
- b) die Zustellungskosten, wie Porti (Bar- oder Pauschalfrankatur) und Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
- c) die Barauslagen, wie Telefongebühren, Zeugen-, Sachverständigen- und Augenscheinkosten;
- d) Schreibgebühren.

§ 2. Zeugen erhalten eine Entschädigung von Fr. 10.– für die Stunde.

Ist ihr Erwerbsausfall höher, so wird die Entschädigung nach billigem Ermessen erhöht.

// [S. 298]

Ausserdem werden dem Zeugen die notwendigen Barauslagen ersetzt.

Auswärtigen Zeugen kann für die mutmasslich notwendigen Barauslagen ein Vorschuss gewährt werden.

§ 3. Sachverständige werden nach Art und Umfang ihrer Bemühungen entschädigt.

§ 4. Eine Schreibgebühr wird für zusätzliche Ausfertigungen und für Auszüge aus Entscheiden oder Akten erhoben.

Sie beträgt für jede Seite A4 Fr. 3.–.

§ 5. Diese Verordnung ist auch in Steuersachen anwendbar.

Die §§ 15 und 16 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sind sinngemäss anwendbar.

§ 6. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit Art. VIII des Gesetzes über die Revision des Verfahrens in Zivilsachen vom 13. Juni 1976 in Kraft.

Sie ist im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung zu veröffentlichen.

Zürich, den 18. Juni 1976



Im Namen des Verwaltungsgerichts
Der Präsident:
Moser

Der Gerichtsschreiber:
Sommer

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/13.05.2015]